

Eine wertvolle Ergänzung der dem 2. Plenum vorgelegten Materialien waren die Ausführungen mehrerer Diskussionsredner über Fragen der Strafzumessung bei einzelnen Deliktsarten. So erläuterte Oberrichter R o e h l (Oberstes Gericht) die Anwendung von Strafen mit und ohne Freiheitsentzug, insbesondere der Geldstrafe, bei vorsätzlichen Körperverletzungen. Er wies besonders darauf hin, daß eine allgemeine Orientierung auf die Geldstrafe bei diesen Delikten nicht angebracht sei, weil im Interesse des Schutzes der Bürger die Schwere der Tat nicht unterschätzt werden dürfe und bei Erscheinungen wie Brutalität, Rücksichtslosigkeit oder Rowdytum Freiheitsstrafen notwendig seien.<sup>7/</sup>

Mit der Abgrenzung der Freiheitsstrafe von den Strafen ohne Freiheitsentzug bei Eigentumsdelikten befaßte sich Richter S c h u m a n n (Oberstes Gericht). Er ging insbesondere auf die Höhe des strafrechtlich relevanten Schadens als maßgebliches Kriterium für die Strafzumessung ein und legte dar, wie auch für die Bestimmung der Höhe der Geldstrafen bei diesen Delikten einheitliche Maßstäbe durchzusetzen sind.<sup>8/</sup>

Oberrichter Dr. B i e b l (Oberstes Gericht) unterstrich die Notwendigkeit, für die Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe bei Vergehen der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) deliktsspezifische Aspekte zu entwickeln und trug die mit der bisherigen Rechtsprechung dazu erarbeiteten Kriterien für die Flöhe der Geldstrafe vor.<sup>9/</sup>

Als Ausgangspunkt für die richtige Strafzumessung bei ungesetzlichem Grenzübertritt hob Richter Dr. S c h r e i t e r (Oberstes Gericht) die generelle Gefährlichkeit dieser Delikte hervor und begründete damit, weshalb gegen Grenzerletzer im allgemeinen Freiheits-

strafen notwendig sind. Dem Grundanliegen des Strafgesetzes, den zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze und des Staatsgebietes der DDR vor unkontrolliertem ungesetzlichem Eindringen, Aufenthalt und Verlassen zu gewährleisten, werde auch auf diese Weise mit entsprechen.

Oberrichter L i s c h k e (Oberstes Gericht) hob eine Reihe von deliktsspezifischen Besonderheiten hervor, die bei Straftaten des Rowdytums (§ 215 StGB) und bei Staatsverleumdung (§ 220 StGB) für die Strafzumessung von Bedeutung sind.<sup>10/</sup>

In seinem Schlußwort ging Präsident Dr. T o e p l i t z auf die weiteren Aufgaben der Gerichte zur Lösung der Strafzumessungsprobleme ein. Die auf der Plenartagung geäußerten Gedanken seien in Diskussionen und Veröffentlichungen weiter zu erörtern, wobei es vor allem darauf ankomme, die Erkenntnisse über die deliktsspezifischen Aspekte der Strafzumessung weiter zu vertiefen.

Bei der Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen und zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens gebe es gegenwärtig noch große Unterschiede. Das zeige sich sowohl in ihrer Anwendung selbst als auch bei ungerechtfertigten Unterschieden in der Höhe der Geldstrafen innerhalb einzelner Bezirke. Die Überwindung dieser Mängel sei eine wesentliche Aufgabe der Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte.

Zum Abschluß der Beratung bestätigte das Plenum die vom Präsidium des Obersten Gerichts und vom Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts vorgelegten Berichte als Arbeitsgrundlage. Außerdem nahm es den Plan der langfristigen Aufgaben des Obersten Gerichts für die Jahre 1972 bis 1975 zustimmend zur Kenntnis.

Du.

*noi* Der Beitrag von Lischke ist in diesem Heft veröffentlicht.

<sup>7/</sup> Vgl. den Beitrag von Roehl in diesem Heft.

<sup>8/</sup> Vgl. dazu im einzelnen den Beitrag von Schumann in diesem Heft.

<sup>9/</sup> Der Beitrag von Biobl ist in diesem Heft veröffentlicht.

---

## Recht und Justiz im Imperialismus

---

*Prof. Dr. habil. ROLAND MEISTER, Stellvertreter des Direktors der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

### Das Bundesverfassungsgericht der BRD — eine Reservewaffe staatsmonopolistischer Machtausübung

Zwanzig Jahre nach der Gründung des Bundesverfassungsgerichts der BRD ist dieser imperialistische Staatsgerichtshof erneut in das Rampenlicht politischer Auseinandersetzungen gerückt. Aber nicht dieser Jahrestag ist der Grund, weshalb wir uns mit dieser Institution imperialistischer Machtausübung beschäftigen. Eher schon könnte die Verschiebung des Festaktes, der anläßlich dieses Jahrestages durchgeführt wurde, auf den Tag der verzögerten Amtseinführung des neuen BVG-Präsidenten uns veranlassen, zur Rolle des BVG im staatsmonopolistischen System in der BRD Stellung zu nehmen. Besonders Name und Person dieses neugewählten Präsidenten rufen Bedenken hervor. Die Wahl Ernst Bendas zum höchsten Richter der BRD ist für alle westdeutschen Demokraten und Humanisten eine Herausforderung. Hinter den wochenlangen Beratungen um die Besetzung dieses Gerichtshofes und der damit verbundenen Absprache der Bundestagsparteien über den neuen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts verbergen sich machtpolitische Kalkulationen der — zum Teil ernsthaft rivalisierenden und zugleich in ele-

mentaren Bereichen aufeinander abgestimmten — Fraktionen und Gruppierungen des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems der BRD.

#### Funktion und Aufgaben des BVG

*Bestätigung, Sanktionierung und Rechtfertigung der Regierungspolitik*

Das Bundesverfassungsgericht ist bereits nach seiner verfassungsrechtlichen Anlage und noch mehr nach seiner 20jährigen Praxis eines der kompliziertesten und gefährlichsten Instrumente staatsmonopolistischer Machtausübung.<sup>1/</sup> Dabei entspricht es durchaus seiner speziellen Funktion im Rahmen des staatsmonopol-kapitalistischen Herrschaftssystems der BRD, daß es nicht im Zentrum der Machtausübung steht, sondern

<sup>1/</sup> Vgl. Meister, Das Rechtsstaatsproblem in der westdeutschen Gegenwart, Berlin 1966, insbesondere S. 133 ff.; derselbe, „Die westdeutsche Verfassungsjustiz als Mittel zur ‚rechtsstaatlichen‘ Verbrämung der imperialistischen Bonner Staatsgewalt“, in: Festschrift Arthur Baumgarten, Berlin 1960, S. 229 ff.